

Berufsrechtliche Besonderheiten in der Kinder- und Jugendpsychotherapie (Fortbildung von Justiziar Dr. Frank Lauterbach, 28.10.25)

1. Aufklärungspflicht und Einwilligung

- Eine wirksame Einwilligung in die Behandlung setzt eine umfassende Aufklärung voraus. Dazu gehören Informationen über Notwendigkeit, Art, Ablauf, Risiken, Erfolgsaussichten, Kosten, Schweigepflicht und Datenschutz.
- Bei Minderjährigen ist die Einsichtsfähigkeit entscheidend. Unter 14 Jahren sind Minderjährige meist nicht einwilligungsfähig, ab ca. 14 Jahren besteht meist eigene Entscheidungskompetenz. Die Einsichtsfähigkeit sollte dokumentiert werden.
- Bei einsichtsfähigen Minderjährigen erfolgt die Aufklärung und Einwilligung direkt gegenüber dem Kind/Jugendlichen. Bei nicht einsichtsfähigen Minderjährigen sind beide Sorgeberechtigte einzubeziehen.

2. Sonderfälle und Sorgerecht

- Bei fehlender Einwilligung eines Elternteils muss ggf. das Familiengericht eingeschaltet werden.
- Bei Übertragung des alleinigen Sorgerechts entscheidet nur noch der neue Sorgeberechtigte über die Therapie; die Schweigepflicht gegenüber dem bisherigen Mitsorgeberechtigten bleibt bestehen.
- Pflegeeltern und Stiefeltern haben kein automatisches Sorgerecht und kein Informationsrecht über psychotherapeutische Belange.

3. Dokumentation

- Die Aufklärung und Einwilligung müssen mündlich erfolgen und dokumentiert werden. Eine Unterschrift allein reicht nicht aus.

4. Schweigepflicht

- Einwilligungsfähige Minderjährige entscheiden selbst, welche Informationen weitergegeben werden dürfen. Eltern haben kein automatisches Recht auf Einblick in die Inhalte, aber ein Recht auf notwendige Informationen zur Wahrnehmung der Sorgebefugnis.
- Bei nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen entscheiden die Sorgeberechtigten, aber das Kind hat ein Recht auf altersangemessene Privatsphäre.

5. Schweigepflichtdurchbrechung bei Kindeswohlgefährdung

- Nach § 4 KKG darf der Therapeut das Jugendamt informieren, wenn eine gewichtige Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und die Eltern nicht schützen können oder wollen.
- Es gilt das Mindestmaßprinzip: Nur die zum Schutz des Kindes zwingend erforderlichen Informationen dürfen weitergegeben werden.

6. Akute Gefahr und Meldepflicht

- Bei akuter Gefahr (z. B. Suizidversuch, schwere Gewalt, lebensbedrohliche Vernachlässigung) besteht eine Meldepflicht und die Schweigepflicht darf sofort gebrochen werden.

7. Sorgerechtsverfahren

- Ohne Schweigepflichtentbindung darf der Therapeut nicht als Zeuge aussagen, keine Auskünfte an Gutachter geben und keine Patientenakte herausgeben.
- Mit Schweigepflichtentbindung darf Auskunft gegeben werden, aber nur im Rahmen des Entbindungsumfangs und zum Wohl des Kindes.

CL, 110326